

**Wertguthaben bei der Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung richtig angeben**

Wertguthaben geben Arbeitnehmern und Arbeitgebern Freiheit, Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Sie werden gebildet, wenn ein Arbeitnehmer sich einen Teil seines Arbeitsentgelts nicht auszahlen lässt, sondern im Rahmen einer so genannten Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV anspart. Das Arbeitsentgelt wird dann zu einem späteren Zeitpunkt während einer Freistellung von der Arbeitsleistung oder einer Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit entnommen. Beispiele sind die Altersteilzeit im Blockmodell oder das sogenannte Sabbatjahr. Es geht hierbei vorwiegend um die Bildung bzw. Führung von Langzeit- bzw. Lebensarbeitszeitkonten. Andere Maßnahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung, z.B. die Gleitzeit oder Jahresarbeitszeit, fallen nicht unter diesen Begriff.

Zu Beginn des Jahres 2009 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wertguthabenvereinbarungen verändert. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Änderungen im Hinblick auf die Meldung von Arbeitsentgelt in Wertguthaben an die gesetzliche Unfallversicherung.

Die bisherige Praxis der BG BAU orientierte sich an den anderen Sozialversicherungszweigen. Danach waren Arbeitsentgelte, die in ein Wertguthaben eingebracht werden, erst im Jahr der Auszahlung in den Lohnnachweis aufzunehmen (**Zuflussprinzip**). Das Gesetz sieht jedoch vor, dass Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung bereits für den Zeitraum zu melden sind, in dem sie erarbeitet wurden (**Entstehungsprinzip**). Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Arbeitsunfalls besteht. In Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird daher die bisherige Praxis etlicher BGen, so auch der BG BAU, zum 1. Januar 2010 an die gesetzliche Vorgabe angepasst. Für bis dahin aufgebaute und noch nicht verbeitragte Wertguthaben gilt eine Bestandsschutzregelung. Für Wertguthabenvereinbarungen, die im Jahr 2009 abgeschlossen wurden oder aufgrund derer erstmals im Jahr 2009 Arbeitsentgelt angespart wurde, besteht für die Unternehmen ein Wahlrecht, ob sie von dieser Bestandsschutzregelung Gebrauch machen oder sofort das Entstehungsprinzip anwenden.

**Konkret bedeutet dies für die Meldungen im Rahmen des Lohnnachweises und der DEÜV-Meldungen an die Einzugstellen:**

- Arbeitsentgelt, das noch in 2009 in ein Wertguthabenkonto eingestellt wird, muss entsprechend der bisherigen Praxis noch nicht mit dem Lohnnachweis für 2009 gemeldet werden. Bei in 2009 neu errichteten Wertguthabenkonten kann das Arbeitsentgelt bereits im Lohnnachweis für 2009 gemeldet werden. In diesen Fällen entfällt die Meldepflicht im Auszahlungszeitpunkt.
- Ab dem 1. Januar 2010 gilt für Arbeitsentgelt, das zunächst nicht ausgezahlt, sondern stattdessen in ein Wertguthaben eingebracht wird: Dieses Arbeitsentgelt ist zu dem Zeitpunkt im Lohnnachweis und im Datenbaustein Unfallversicherung der DEÜV-Meldung zu melden, in dem es erarbeitet wurde. Wird das Wertguthaben später ausgezahlt, ist dieses Arbeitsentgelt dann nicht mehr an die Unfallversicherung zu melden, weil der Beitrag dafür bereits erhoben wurde.

- Wird das Wertguthaben als Zeitguthaben geführt, ist der Meldung ab dem 1. Januar 2010 der Wert der Arbeitszeit im Zeitpunkt der Einbringung in das Wertguthaben zugrunde zu legen. Spätere Veränderungen des Wertes sind für die Unfallversicherung nicht relevant, da der Sachverhalt für die Unfallversicherung mit der Meldung des Arbeitsentgelts abgeschlossen ist.
- Das Wertguthaben, das am 31. Dezember 2009 besteht und noch nicht an die BG BAU gemeldet wurde, muss in den Lohnnachweis für das Kalenderjahr bzw. in die DEÜV-Meldung für den Zeitraum aufgenommen werden, in den es ausgezahlt wird.
- Für Zeitguthaben, die vor dem 1. Januar 2010 angespart wurden, gilt: Wird das Zeitguthaben in ein Entgeltguthaben umgewandelt, ist der Wert der Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Umwandlung maßgeblich. Wird das Guthaben als Zeitguthaben weitergeführt, ist der Wert der Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Auszahlung entscheidend.
- Bei der Auszahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben gilt, dass zunächst das älteste Guthaben ausgezahlt wird. Für Wertguthaben, die sowohl Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem 1. Januar 2010 als auch Arbeitsentgelt aus der Zeit ab dem 1. Januar 2010 enthalten – also sowohl gemeldetes als auch nicht gemeldetes Arbeitsentgelt –, bedeutet das: Das ausgezahlte Arbeitsentgelt muss so lange an die Unfallversicherung gemeldet werden, bis das noch unverbeitragte Guthaben aufgebraucht ist. Erst dann wird der Anteil des Guthabens ausgezahlt, für den das Unternehmen schon Beiträge entrichtet hat.
- Wird unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 1. Januar 2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so wird das wie eine Auszahlung des Guthabens behandelt. Das Entgelt ist dann vom alten Arbeitgeber mit dem nächsten Lohnnachweis und mit der nächsten DEÜV-Entgeltmeldung zu melden.

### **Wichtig: Kurzzeitkonten sind von Änderung nicht betroffen!**

Viele flexible Arbeitszeitmodelle dienen lediglich dem Ausgleich von bestimmten Arbeitszeitschwankungen. Diese Formen der Arbeitszeitgestaltung fallen **nicht** unter die neuen Wertguthabenregelungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Monats- oder Jahresarbeitszeitkonten. So sieht der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in § 3 (Arbeitszeit) betriebliche Arbeitszeitverteilungen in einem 12-monatigen Ausgleichszeitraum vor. Eine solche Regelung wird überwiegend dafür genutzt, witterungsbedingte Arbeitsausfälle im Winter durch Mehrarbeit im Sommer auszugleichen. Wenn der im Sommer einbehaltene Lohn dann im Januar oder Februar des folgenden Jahres ausgezahlt wird, kann dieser nach wie vor für das Auszahlungsjahr der BG BAU nachgewiesen werden.

### **Hinweis:**

Falls Ihr Unternehmen mit der BG BAU in den letzten Jahren eine Vereinbarung zur Nachweispraxis von Wertguthaben getroffen hat und Sie Fragen wegen der Anpassung haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung „Mitglieder und Beiträge“ Ihrer örtlich zuständigen Bezirksverwaltung.